

Sachstandsbericht zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten hier: Schweinbach

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	30.11.2021	Stadt Landshut, den	10.11.2021
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Frey, Christian

Vormerkung:

Anlass

Der Schweinbach ist ein Gewässer III. Ordnung und ist Hauptvorfluter im rechtsseitigen Isartal zwischen der Isar und dem tertiären Hügelland. Er entsteht durch den Zusammenfluss des Wildgrabens und des Eichengrabens auf Höhe des „Frauenholzes“ an der Stadtgrenze zur Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmt in § 76 Abs. 2, dass innerhalb der Hochwasserrisikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100) und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. Bis zur Festsetzung sind die Überschwemmungsgebiete vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). Der hier betrachtete Abschnitt des Schweinbachs liegt innerhalb dieser Gebiete und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut war bisher auf der Basis der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut im Jahr 2014 vorgelegten Überschwemmungsgebietspläne vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG). Diese vorläufige Sicherung endete mit Ablauf des 23.12.2019, wurde dann jedoch um zwei weitere Jahre verlängert (siehe dazu Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 27 vom 25.11.2019).

Durch die in den vergangenen Jahren durchgeführten Baumaßnahmen zur Herstellung des Schutzes vor einem 100-jährlichen Hochwasser (u. a. der Bau der Hochwasserrückhaltebecken in Attenkofen und an der Staatsstraße St 2045) und Retentionsraumausgleichsmaßnahmen wurden die Geländeverhältnisse immer wieder verändert, so dass eine Neuermittlung der momentanen Geländeverhältnisse und eine nachfolgende Modellierung des Überschwemmungsgebiets notwendig wurden. Dabei stellte sich heraus, dass es sich zu einem kleinen Teil auch auf das Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut erstreckt. Gemäß Art. 63 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) war das Festsetzungsverfahren demzufolge durch die Stadt Landshut durchzuführen.

Die Stadt Landshut beabsichtigt nun, das aktuelle Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut durch eine Rechtsverordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BayWG festzusetzen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den als Anlage beigefügten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Darüber hinaus wurden sie im Internetauftritt der Stadt Landshut unter

<https://www.landshut.de/umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete#Schweinbach>
veröffentlicht.

Sachstand im Verfahren, weiterer Ablauf

Mittlerweile wurde das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung eingeleitet. Der Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, drei Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Entwurf des Verordnungstextes liegen seit Dienstag, dem 02.11.2021 und noch bis einschließlich Freitag, dem 03.12.2021 im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut aus. Siehe dazu Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 60 vom 25.10.2021 unter <https://intranet.landshut.de/intranet2/index.php/dienstliche-dokumente/dd1/veroeffentlichungen/amtsblatt-stadt-landshut/2021/12036-amtsblatt-64-60/file>.

Dabei wurde auch eine Frist für Einwendungen benannt. Fristgerecht eingegangene Einwendungen sind in einem Erörterungstermin zu behandeln. Nach einer abschließenden Prüfung des Erörterungsergebnisses wird die Überschwemmungsgebietsverordnung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten über das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs, die rechtliche Verpflichtung zur Festsetzung durch Rechtsverordnung und den Sachstand im Festsetzungsverfahren wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Verordnungstext (Stand: 18.10.2021)
- Anlage 2 - Übersichtskarte Ü1 im Maßstab 1 : 25.000
- Anlage 3 - Detailkarte K 1 im Maßstab 1 : 2.500
- Anlage 4 - Detailkarte K 2 im Maßstab 1 : 2.500
- Anlage 5 - Detailkarte K 3 im Maßstab 1 : 2.500
- Anlage 6 - Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Landshut